

Planzeichenerklärung

(gemäß Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes nach Planzeichenverordnung 1990-PlanZVO 99.)

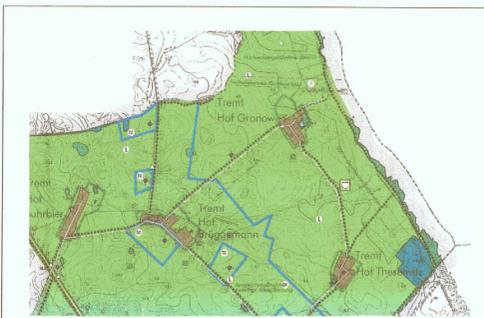
Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 BauGB)

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Gebäude (die noch nicht im Katasterauszug enthalten sind)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Entwicklungs- und Ergänzungsatzung nach § 9 Abs. 7 BauGB
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung nach § 9 Abs. 7 BauGB
- Festpunkte der amt. geodätischen Grundnetznetze

- Hof Gronow -
 Grenze des F-Plan



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Ausleitungsbeschlusses der Gemeinde vom 13.11.2006. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausleitungsbeschlusses ist durch Festlegung von 17.11.2006 bis 05.12.2006 erfolgt.
 Kirchdorf, den 12.10.07
2. Die von der Planung betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.07.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Kirchdorf, den 12.10.07
3. Die Entwicklungs- und Ergänzungsatzung wurde am 12.10.07 von der Gemeindevertretung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Kirchdorf, den 12.10.07
4. Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 (Entwicklungs- und Ergänzungsatzung), bestehend aus der Planzeichnung, dem textlichen Teil und der Begründung, liegen in der Zeit vom 25.07.2007 bis 27.08.2007 während der Dienstzeiten im Amt Miltzow öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 10.07.2007 bis 25.07.2007 öffentlich bekanntgemacht worden.
 Kirchdorf, den 12.10.07
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Die Ergebnisse der Auslegung ist mitgeteilt worden.
 Kirchdorf, den 12.10.07
6. Der Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungsatzung wurde am 12.10.07 von der Gemeindevertretung zur Satzung beschlossen. (Beschluss-Nr. 27/07)
 Kirchdorf, den 12.10.07
7. Die Entwicklungs- und Ergänzungsatzung wird hiermit beschlossen.
 Kirchdorf, den 12.10.07
8. Die Entwicklungs- und Ergänzungsatzung ist vom 02.11.2007 an öffentlich bekanntgemacht worden. Gleichzeitig ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formschritten und die Rechtsklagen hingewiesen worden.
 Die Satzung tritt am 02.11.2007 in Kraft.
 Kirchdorf, den 02.11.2007

September 2007

Gemeinde Kirchdorf Landkreis Nordvorpommern Amt Miltzow



Entwicklungs- und Ergänzungsatzung Hof Gronow der Gemeinde Kirchdorf

Entwicklungs- und Ergänzungsatzung der Gemeinde Kirchdorf in der Ortslage Hof Gronow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1818) und Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Beschl.-Nr. 25/06 vom 13.11.2006 folgende Entwicklungs- und Ergänzungsatzung für den Ortsteil Hof Gronow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Entwicklungs- und Ergänzungsatzung umfasst in der Gemarkung Tremt, Flur 1, Flurstück 9/2, 9/3, 9/5, 9/8, 9/10, 9/16, 9/17, 10/3, 11/2, 11/3, 11/5, 11/7, 11/11, 11/12, 15/1, 15/3, 15/5, 15/7, 15/8, 15/11, 15/12, 16/1, 16/3, westlicher Teil 16/4 und 17/3, 17/5, 18/1, nördlicher Teil 18/2, 19/1, 19/3, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 19/15, 19/16, 19/17, 19/18, 19/19, 21/1, 29/3, die im nebenstehenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt sind.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Im Geltungsbereich der Satzung regelt sich die Zulässigkeit der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 1 - 2, 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB sowie dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 10.07.2002.
 Auf der Entwicklungs- und Ergänzungsfläche zu errichtende Gebäude sind ausschließlich zu Wohnzwecken zu nutzen.

§ 3 Textliche Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen

1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 1.1 innerhalb des Geltungsbereiches:
 des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung, d.h. auf den Flurstücken 19/10, 19/9, 19/7, 19/6, 19/5
 Je Grundstück ist je ein Obstbaum (Qualität "Hochstamm" 3 x v. aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, Stü 14-16 cm) zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen (gesamt 5 Stück)
- 1.2 außerhalb des Geltungsbereiches:
 Auf dem Flurstück 11 der Gemarkung Tremt, Flur 4, sind entlang der Straße in Richtung Tremt / Hof Suhrbier und weiterführend zum Ortsteil Hof Brüggemann, in den Lücken einer vorhandenen Baumreihe, in einem Abstand zur Fahrbahn von 2,40 m, 21 Stück Spitz-Ahorn, Acer platanoides, in der Qualität "Hochstamm" 3 x v. aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, Stü 16-18 cm durch eine Fachfirma zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Hochstämme sind durch eine Drahtthose vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.

Hinweise

- Bodendenkmalsschutz
 § 11 DSCHG M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung ungeschichtlicher Bodendenkmäler.

Für Bodendenkmale, die bei erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSCHG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. (§ 11 Abs. 3 DSCHG M-V).

- Bodenschutz
 Oberboden und Torfböden sind während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden (§202 BauGB).